

## AG Evang. Ferien- und Waldheime in Württemberg

### Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Mai 2014 und Empfehlungen der Waldheim-AG

Tätigkeitsbereich		Bisherige Empfehlungen bzw. Richtsätze der Waldheim-AG	Regelung ab 01.07.2014 u. Empfehlungen Waldheim-AG (Empfehlungen mit *** gekennzeichnet und unten erläutert)		Schriftliche Vereinbarung	
Leitung	Päd. Leitung ohne übergeordnete hauptamtliche Leitungsperson	175 € p. Waldheimwoche zzgl. anteilige Pauschale pro Leitungsteam nach Tabelle	Eingruppierung nach KAO		Arbeitsvertrag (z.B. Anlage 1.1.1 KAO oder Kurzfristige Beschäftigung)	
	Nicht hauptamtliche Päd. Leitung mit übergeordneter hauptamtl. Leitungsperson (z.B. Diakon/Jugendreferent)	175,00 € p. Waldheimwoche				Dauer
		1-wöchig	mind. 250,00 € max. 430,00 €			
		2-wöchig	mind. 500,00 € Max. 870,00 €			
		3-wöchig u. mehr**	mind. 750,00 € max. 1.300,00 €			
Die Beträge gelten pro Person und Kalenderjahr. Die Entgelte sind mit der örtlichen MAV in einer Dienstvereinbarung festzulegen.						
Päd. Mitarbeiter	Päd. Gruppenbetreuer/-in	80,00 € p. Waldheimwoche	Vergütung/Woche***	Höchstbetrag/Jahr	Vereinbarung notwendig - siehe Muster und Arbeitshilfen Oberkirchenrat	
			80,00 € plus Treueprämie	690,00 €		
Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.						
	Päd. Gruppenhelfer/-in	40,00 € p. Waldheimwoche	Vergütung/Woche***	Höchstbetrag/Jahr		
Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.						
Päd. Mitarbeiter mit Sonderaufgaben	Ehrenamtl. Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben, insbes. - Durchführung von Nachwuchsschulungen - Fahrdiensten - technischen Diensten - .....	120,00 € p. Waldheimwoche	Vergütung/Woche***	Höchstbetrag/Jahr		
			120,00 € plus Treueprämie	690,00 €		
Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.						

<b>Hauswirtschaft</b>	<b>Küchenleitung</b>	280,00 € p. Waldheimwoche	Eingruppierung nach KAO (i.d.R. VGP 30 - Hauswirtschaftliche Mitarbeiter )		<b>Arbeitsvertrag (z.B. Anlage 1.1.1 KAO oder Kurzfristige Beschäftigung)</b>
	<b>Küchenhelfer/-in mit umfassenden Tätigkeitsmerkmalen</b> z.B. Zubereitung von Speisen	185,00 € p. Waldheimwoche	<b>Vergütung/Woche***</b> 185,00 € plus Treueprämie	<b>Höchstbetrag/Jahr</b> 690,00 €	<b>Vereinbarung notwendig - siehe Muster und Arbeitshilfen Oberkirchenrat</b>
	Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.				
	<b>Küchenhelfer/-in mit eingeschränkten Tätigkeitsmerkmalen</b> z.B. - Spültätigkeit - Essensausgabe	95,00 € p. Waldheimwoche	<b>Vergütung/Woche***</b> 95,00 € plus Treueprämie	<b>Höchstbetrag/Jahr</b> 690,00 €	<b>Vereinbarung notwendig - siehe Muster und Arbeitshilfen Oberkirchenrat</b>
Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.					
<b>Reinigungskräfte</b>	Eingruppierung nach KAO	<b>Eingruppierung nach KAO (VGP 30 - EG 2)</b>		<b>Arbeitsvertrag (z.B. Anlage 1.1.1 KAO oder Kurzfristige Beschäftigung)</b>	

\* = Es handelt sich nicht um ein Ehrenamt. Es wurde für diesen Bereich von der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Entgeltrahmen festgesetzt, in dem eine abweichende Vergütung von der KAO in einer Dienstvereinbarung vereinbart werden kann. Dies gilt nur, wenn die Person ausschließlich für das Waldheim eingesetzt ist und keine andere Anstellung beim selben Anstellungsträger besteht. Ferner muss eine hauptamtliche Leitung übergeordnet sein.

\*\* = Die Arbeitsrechtliche Kommission hat einen Entgeltrahmen bestimmt (750,00 Euro bis 1.300,00 Euro), der sich auf eine dreiwöchige oder darüber liegende Waldheimdauer bezieht. In der Tabelle wurden die anteiligen Sätze bei weniger als drei Wochen angegeben, weil die Möglichkeit besteht einen entsprechenden anteiligen Satz zu vereinbaren, wenn der Einsatz weniger als drei Wochen beträgt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 3.10.1 der KAO).

\*\*\* = Dies ist eine Empfehlung der Waldheim-AG. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in dem Beschluss vom 9.5.2014 keine festen Sätze festgelegt. Es wurde lediglich beschlossen, dass bis zu einer Höchstgrenze von 690 Euro pro Person und pro Kalenderjahr eine pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden kann. Voraussetzung ist aber, dass kein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht. Ferner gilt dieser Grundsatz ausschließlich für die Tätigkeit im Waldheim und kann nicht auf andere Tätigkeitsfelder übertragen werden.